

Anwendung von Art. 27.4 GAV 2020-2023¹ (nur für Mitgliedsunternehmen von EIT.swiss) – Stand 1.7.2020

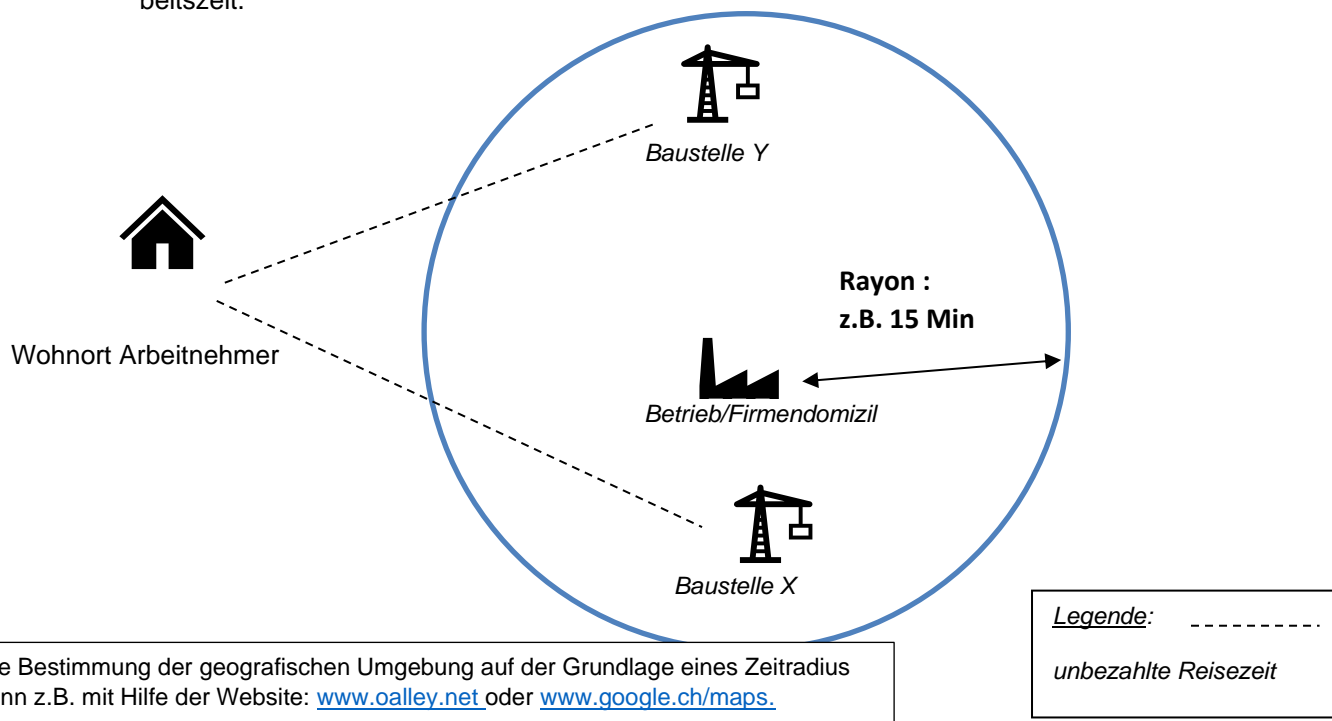
Die Betriebe sind berechtigt, nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder einer Delegation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27.3 GAV bezüglich Arbeitsweg ein Reglement über ein geografisches Gebiet (Rayon) festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt. Dieses Betriebsreglement muss bei den PKs hinterlegt aber nicht genehmigt werden.

- ➔ Die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsreglementes müssen in die individuellen Arbeitsverträge der betroffenen Arbeitnehmer aufgenommen werden.

Die verschiedenen Fälle:

a) Die Baustelle befindet sich im Rayon um den Betrieb

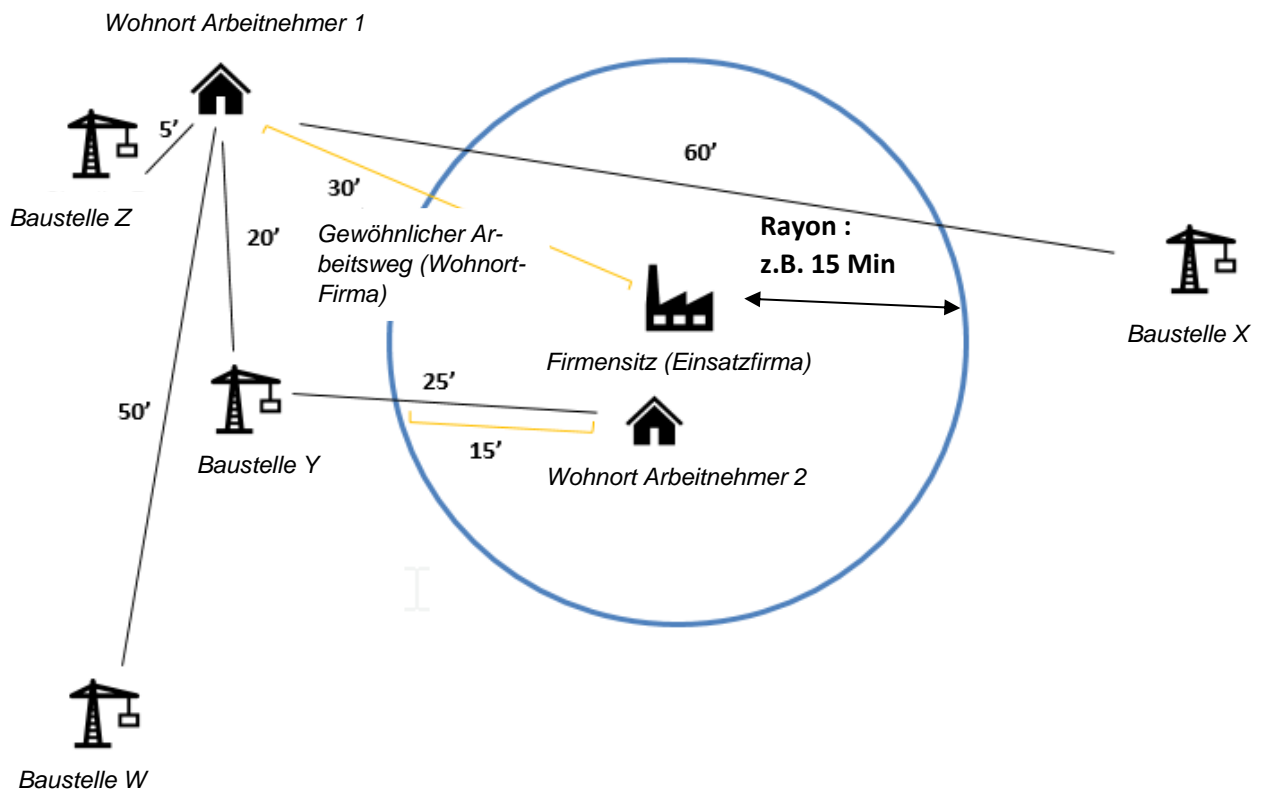
Befindet sich die Baustelle in der geografischen Umgebung des Unternehmens (Beispiel: 15-minütiger Zeitradius), zählt die An- und Abreise vom Wohnort des Arbeitnehmers nicht als Arbeitszeit.



b) Die Baustelle befindet sich ausserhalb des Rayons um den Betrieb

- I. Wenn der Wohnort des Arbeitnehmers ausserhalb der geografischen Umgebung um das Unternehmen (Beispiel: 15-minütiger Zeitradius) liegt: effektive Fahrtzeit - übliche Fahrtzeit zum Wohnort des Unternehmens = Arbeitszeit (übernommen aus Art. 27.3)
- II. Wenn sich der Wohnort des Arbeitnehmers in der geografischen Umgebung des Unternehmens befindet: Dauer der effektiven Reise - Dauer der in der geografischen Umgebung verbrachten Reise = Arbeitszeit

¹ Entspricht Art. 24.5 lit. c) GAV 2014-2018



Besipiele:

► Gewöhnliche Reisezeit für Arbeiter 1, um das Unternehmen zu erreichen 30'

Wohnort Arbeitnehmer 1 zu Baustelle X: $60' - 30' = 30'$ Arbeitszeit

Wohnort Arbeitnehmer 1 zu Baustelle Y : $20' - 30' = 0'$ Arbeitszeit

Wohnort Arbeitnehmer 1 zu Baustelle Z: $5' - 30' = 0'$ Arbeitszeit

Wohnort Arbeitnehmer 1 zu Baustelle W : $50' - 30' = 20'$ Arbeitszeit

Wohnort Arbeitnehmer 2 zu Baustelle Y : $25' - 15' = 10'$ Arbeitszeit